

**Von:** [REDACTED] im Auftrag  
von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Januar 2024 15:15  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:** 'bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de'  
**Betreff:** BPlan 2. Änderung 'GG Kölner Straße' - Früh BT  
**Anlagen:** 240129 Auszug Bodenschutzkataster.pdf

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

Ihr Schreiben vom 12.12.2023, Ihr Aktenzeichen FB5/ock;

Unser Aktenzeichen: 324-131-00077.04

Bearbeiter: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Sinzig nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben in den späteren Bebauungsplänen zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

## **2. Schmutzwasserbeseitigung**

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entwässern.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Baugebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

## **3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

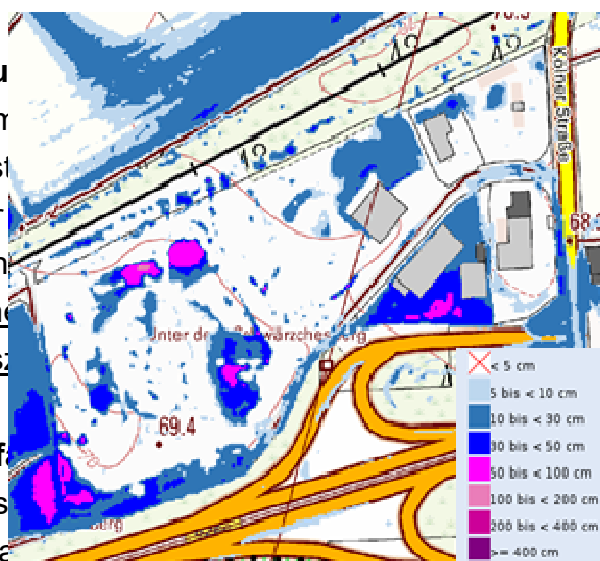
Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 0,5 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich. Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei einer Bauumsetzung trotz der vorliegenden Gefährdung ist eine hochwasserangepasste

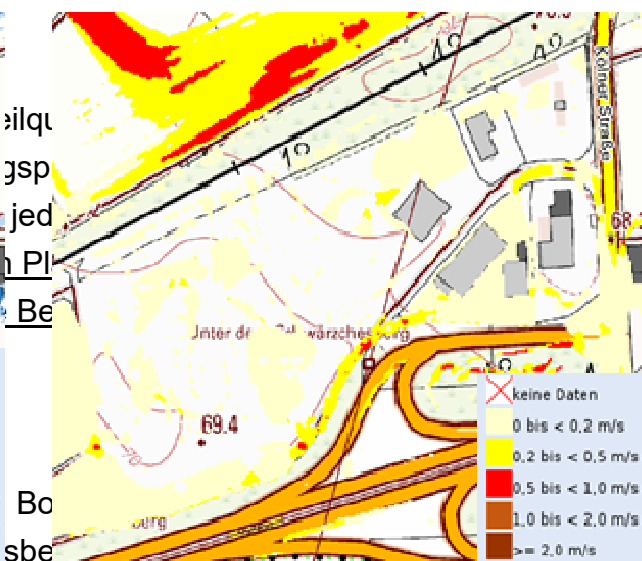
Bauweise dringend notwendig. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

4. **Gru**  
Vor  
best  
Der  
„Sin  
Min  
aus



5. **Abf**  
Das  
Able



laut Erhebungsunterlagen Erdaushub und Bauschutt sowie Siedlungs- und Gewerbeabfälle in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 10 m abgelagert. Der Auszug aus dem Bodenschutzkataster liegt als Anlage bei.

Im Zuge einer orientierenden Untersuchung (GBU GmbH, Bericht vom 02.02.2023) wurden im Ablagerungsbereich insgesamt 15 Rammkernsondierungen bis in eine maximale Tiefe von 15 m u. GOK durchgeführt. Alle Bohrlöcher wurden zu temporären Bodenluftpegeln ausgebaut und die Bodenluft vor Ort auf Deponiegaskomponenten analysiert. Zudem wurde eine Grundwassermessstelle (GWMS 1) im Direct-Push-Verfahren errichtet und eine Grundwasserprobe entnommen.

An allen Bodenaufschlüssen wurden zwischen 1,3 – 11,1 m mächtige sandig-schluffige Aufschüttungen mit wechselnden Anteilen technogener Substrate (u. a. Glas, Metall, Kunststoffe u. Schlacken) und vereinzelt organischem Material (möglicherweise Klärschlamm) erbohrt. Das Grundwasser wurde bei ca. 12 m unter GOK angetroffen und liegt somit ca. 1,2 m unterhalb der Aufschüttungssohle.

Ausgewählte Bodenproben wurden zu insgesamt 10 Bodenmischproben vereinigt und auf den Parameterumfang gemäß LAGA TR Boden (2004) analysiert. Für die an der GWMS 1 entnommenen Grundwasserprobe erfolgte eine Analyse auf die Parameter gemäß BBodSchV für den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser.

Die analysierten Schadstoffgehalte unterschreiten ausnahmslos die Prüfwerte gemäß BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Mensch (Industrie- und Gewerbegrundstücke) und Boden-Grundwasser.

Allerdings weisen die Ergebnisse der Bodenluft-Untersuchung für 9 Ansatzpunkte quantifizierbare Methangaskonzentration vom 0,1 - 6 Vol.-% in der Bodenluft auf.

In Übereinstimmung mit der gutachterlichen Bewertung, ist eine Gefährdung hinsichtlich der geplanten Bebauung am Standort nicht auszuschließen. Bei Migration des Deponiegases in das Gebäude können Anreicherungen bis zur unteren Explosionsgrenze für Methan-Luftgemische von 5 Vol.-% entstehen. Eine Gefährdung über den Ausbreitungspfad Bodenluft – Außenluft ist aufgrund eines anzunehmenden Verdünnungsfaktors von 10.000 auszuschließen. Human- und ökotoxikologisch ist Methan nicht relevant.

Wir teilen die Auffassung des Gutachters, dass die im Untersuchungsbereich festgestellten Methangaskonzentrationen eine Bebauung im Plangebiet nicht grundsätzlich ausschließen.

In den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan (III. Hinweise auf sonstige geltende Regelungen) wird aufgeführt, dass bei geplanten Hochbauten auf dem Gelände aufgrund möglicher langfristiger Ausgasungen von Deponiegasen darauf zu achten ist, die Bildung möglicher Gasfallen zu vermeiden. Als bautechnische Maßnahme wird hierzu beispielsweise eine Gasdrainage unterhalb der Bodenplatten genannt.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung ist für die Ablagerung das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auszuschließen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan somit keine Einwände!

## **6. Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.*

*Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--  


Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz



[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.